

Satzung des Vereins „Bundesverband zur Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und deren Familien e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bundesverband zur Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und deren Familien e.V.“. Die Kurzform ist „Bundesverband Kinderreuma e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Sendenhorst. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung und Unterstützung rheumatologisch erkrankter Kinder und deren Familien in allen medizinischen, psychosozialen und menschlichen Belangen.
- (2) Der Verein verfolgt den Zweck, Zentren, in denen rheumakranke Kinder und deren Familien betreut werden, beim Ausbau der personellen und sachlichen Ausstattung zu unterstützen.
- (3) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über die Belange, Bedürfnisse und Interessen rheumakrankter Kinder und Jugendlicher mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Integration in die Gesellschaft.
- (4) Der Verein gibt Hilfestellung in der Bewältigung von krankheitsbedingten Benachteiligungen im täglichen Leben.
- (5) Förderung der Wissenschaft zu rheumatischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter.
- (6) Der Verein kann sich auf nationaler und internationaler Ebene anderen Organisationen anschließen, wenn dies zur Förderung des Vereinszwecks sinnvoll erscheint.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 14 Jahren, jede Familie (Mutter, Vater, Kinder) werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird durch Bestätigung des Vorstands vollzogen. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft ist der Widerspruch innerhalb von vier Wochen an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (2) Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 näher beschriebenen Zwecke des Vereins zu fördern.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied, ob Einzelperson oder Familie hat eine Stimme.
- (4) Der Rechtsverkehr zwischen dem Mitglied und dem Verein – einschließlich des Aufnahmeantrags – kann auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Dies gilt insbesondere auch für die Einladung zu Mitgliederversammlungen.
- (5) Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriftenänderungen – auch der E-Mail-Adresse – mitzuteilen. Der Verein genügt seinen Pflichten, wenn er Mitteilungen an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse sendet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Ferner endet die Mitgliedschaft durch Austritt, durch Kündigung seitens des Vereins, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste sowie durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den in § 2 dargelegten Zweckbestimmungen des

Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.

- (4) Der Verein kann die Mitgliedschaft kündigen. Über die Kündigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist. In der Mahnung ist auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hinzuweisen.

§ 6 Mittelverwendung, Finanzierung und Beiträge des Vereins

- (1) Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Beitragshöhe wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese kann vorsehen, dass auf Antrag eines Mitglieds von der Erhebung von Beiträgen abgesehen wird. Darüber entscheidet der Vorstand nach Prüfung mit einfacher Mehrheit. Mitglieder, denen Beitragsfreiheit gewährt wurde, sind verpflichtet, eine Änderung der finanziellen Situation zu melden. Ansonsten droht der Ausschluss aus dem Verein gem. § 5 der Satzung.
- (3) Mitgliedsbeiträge sollen in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Der Verein kann Umlagen erheben. Diese dürfen in einem Jahr das 5-fache des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitglieds und in acht Jahren das 15-fache des Jahresbeitrags des jeweiligen Mitgliedes nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung
der Vorstand
der Beirat.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder des Beirates für erforderlich gehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Beantragung auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- (2) Einladungen zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen obliegen dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderem Vorstandsmitglied. Ihnen muss eine Tagesordnung beigefügt sein.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Wahl des Beirates
- (4) Wahl des Schriftführers und Kassenwarts
- (5) Bestellung der Rechnungsprüfer
- (6) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die geleistete Arbeit
- (7) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (8) Entlastung des Vorstandes
- (9) Beschluss einer Beitragsordnung
- (10) Satzungsänderungen

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Übertragung des Stimmenrechtes durch Bevollmächtigung eines anderen Mitgliedes ist unzulässig.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext mit den kenntlich gemachten Änderungen beigefügt wurde. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem weiteren Vorstandmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, aus dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der Vorstand kann sich jederzeit durch Ausschüsse erweitern.
- (2) Der Vorsitzende leitet den Verein und die Mitgliederversammlung. Er und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/Die Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist für Geschäfte, die Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam tätigen müssen, ein Beschluss des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Vorstand kann nur aus Vereinsmitgliedern gewählt werden. Die Vereinigung von mehreren Ämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet. Der Verein kann mit Vorstandsmitgliedern Anstellungsverträge schließen. Er wird dabei durch die jeweils anderen Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands können eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (6) Nach jeweils zweijähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (7) Der gesamte Vorstand bestimmt die zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und deren Durchführung.
- (8) Vorstandssitzungen werden wenigstens viermal jährlich vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben. Falls von der Mitgliederversammlung ein erweiterter Vorstand gewählt worden ist, sind diese Personen bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Personen anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären oder der Vorstand dies generell so beschließt. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen bzw. in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- (10) Der Vorstand kann regionale Selbsthilfegruppen bilden, um diese für den Zweck des Vereins in der jeweiligen Region einzusetzen. Der Vorstand unterstützt die Regionalgruppen (Treffpunkte Kinderrheuma) mit der Bereitstellung der Kontaktdaten neuer Mitglieder und Interessenten in der Region, sofern dies nicht gegen § 18 der Satzung verstößt. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 12 Der Beirat

- (1) Der Beirat soll den Vorstand fachlich beraten und bei seinen Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand vorgeschlagen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Beirates sein. Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung.
- (3) Der Beirat soll möglichst bestehen aus:
 - a. dem Leiter der Kinder- und Jugendrheumatologie, Sendenhorst
 - b. einem ärztlichen Stellvertreter
 - c. einem Vertreter des Pflegepersonals oder der Therapeuten der rheumatologischen Kinderstation

- d. einem Psychologen oder pädagogischen Betreuer
- e. einem Mitarbeiter eines Vereins chronisch kranker Kinder oder einem Betreuer rheumakranker Kinder
- f. einem Vertreter der jugendlichen Rheumatiker

§ 13 Regionale Selbsthilfegruppen (Treffpunkte „Kinderrheuma“)

- (1) Die regionalen Selbsthilfegruppen (Treffpunkte „Kinderrheuma“) werden vom Vorstand nach Bedarf gebildet und aufgelöst. Als unselbständige Untergliederungen werden sie nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die regionalen Selbsthilfegruppen (Treffpunkte „Kinderrheuma“) sollen eine intensive, persönliche Betreuung der Mitglieder in ihrer Region ermöglichen. Sie führen die satzungsmäßigen Aufgaben des Bundesverbandes in ihrer Region in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und sind diesem gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Dem Bundesverband sind sie finanziell unterstellt. Die regionalen Selbsthilfegruppen (Treffpunkte „Kinderrheuma“) sind dem Vorstand und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet. Das Einzugsgebiet der Gruppen wird im Einvernehmen mit dem Bundesverband sowie den beteiligten regionalen Selbsthilfegruppen (Treffpunkte „Kinderrheuma“) festgelegt.
- (3) Jede regionale Selbsthilfegruppe (Treffpunkt „Kinderrheuma“) gibt sich eine eigene Geschäftsordnung in Anlehnung an diese Satzung. Zu Ihrer Wirksamkeit bedürfen die Geschäftsordnungen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand. Für in der Geschäftsordnung nicht geregelte Tatbestände gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend. Die Geschäftsordnungen können, außer in den von dieser Satzung zugelassenen Fällen, diese nicht ersetzen. Die jeweilige Geschäftsordnung hat die selbsthilfegruppeninterne Organisation, die Weisungsbefugnisse einzelner zu bestimmender Personen innerhalb der Selbsthilfegruppe, sowie grundlegende Bedingungen für den Ablauf in der Selbsthilfegruppe festzuschreiben. Die regionalen Selbsthilfegruppen sind auf Verlangen jederzeit verpflichtet dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die regionalen Selbsthilfegruppen haben dem Vorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Bis spätestens zum 31. März des Folgejahres haben die Treffpunkte dem Vorstand einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 14 Haftung des Vereins

Der Verein, seine Organe und seine Beauftragten haften den Mitgliedern gegenüber für Schäden aller Art in ihrem Wirkungsbereich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Kassenwart

Der Kassenwart hat als Aufgabe die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben sowie das Erstellen der Jahresabrechnung zur Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Rücktritt des Kassenswartes ist die Prüfung der Buchführung durch die Rechnungsprüfer zulässig.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Die Prüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu unterrichten. Ihre Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem zum Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Gleichzeitig ist ein Ersatzrechnungsprüfer zu wählen, der im Falle einer Verhinderung eines Rechnungsprüfers an dessen Stelle tritt.

§ 17 Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sollen der Kreisgruppe in Warendorf zur Verfügung gestellt werden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben gemäß § 2 der Satzung des Bundesverbandes Kinderrheuma e.V. erfasst der Bundesverband Kinderrheuma e.V. die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten und Fotos über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder. Die Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.

- (2) Sowohl den Organen des Vereins, als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o.g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.

§ 19 In Kraft treten

Vorstehende geänderte Fassung der Satzung wurde am 18.05.2014 durch die Mitgliederversammlung angenommen und beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Münster: 23.01.2015